

**Frauenspülspritzen** (Mutter-spritzen und Klysois). Die Ankündigung, Anpreisung, Ausstellung und das Vorrätighalten ist durch Bekanntmachungen der Generalkommandos in den meisten Festungsbezirken verboten. Die Vorräte dieser Art von Waren müssen der zuständigen Polizeiverwaltung gemeldet und versiegelt aufbewahrt werden. Die Abgabe ist nur den Apotheken gegen ärztliche Bescheinigung gestattet.

**Frottierartikel** siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

**Fruchtsäfte** dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

**Fußbodenöle**, sogen. Staubbände-Öle, dürfen nach Verordnung vom 29. April 1915 (R.G.Bl. S. 275) nicht hergestellt und auch nicht zum Ölen von Fußböden verwendet werden. Ein Verkaufsverbot besteht dagegen nicht. Zuwiderhandlungen werden mit Haft oder Geldstrafe belegt. (Siehe auch unter „Anstreichen“, „Farben“ und „Firnisse“.)

**Futtermittel.** Die Ausfuhr von Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reiches ist durch Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.G.Bl. S. 260) verboten. Sie können dagegen auf Grund der Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. Die Verordnung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 467) verbietet die Zurückhaltung von Futtermitteln und sieht für solche Fälle die Enteignung vor. (Siehe auch unter „Fleischfuttermehl, Fischfuttermehl, Kraftfuttermittel, Ölkuchen, Mais, phosphorsaurer Futterkalk“ usw.).

**Galläpfel.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

**Gazebinden** siehe unter „Binden“.

**Gegenstände des täglichen Bedarfs** siehe unter „Übermäßige Preissteigerung“.

**Gelatine.** Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 15. Juni 1916 (Reichsanz. Nr. 139) verboten.

**Gemüsesamen.** Die Ausfuhr und Durchfuhr ist durch Verordnung vom 10. September 1915 (Reichsanz. Nr. 215) verboten.

**Genußmittel** können durch Verordnungen vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 338, 350 und 352) zollfrei vom Ausland eingeführt werden. (Siehe auch unter „Konzessionspflichtig“, „Preisaushang“, „Übermäßiger Gewinn“ und „Höchstpreise“.)

**Gerbrinden.** Es ist durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1916 verboten, Auszüge (Extrakte) von Eichen- oder Fichtenrinde oder Lohe herzustellen. Die Herstellung ist dagegen erlaubt in Mengen unter 1 kg zu Zwecken der chemischen Analyse.

**Gerstengrütze** darf im Kleinhandel nur zu dem, durch Verordnung vom 9. September 1916 (R.G.Bl. S. 402) festgesetzten Höchstpreis von 30 Pf. für das Pfund verkauft werden.

**Gerstenkaffee.** Für lose Ware in Säcken ist ein Höchstpreis von 40 Pf. für ein Pfund; für Malzkaffee 50 Pf. für ein Pfund festgesetzt. In geschlossenen Paekungen darf der Höchstpreis 55 Pf. für das Pfund betragen.

**Gerstenmehl.** Der Höchstpreis für ein Pfund Gerstenmehl im Kleinhandel beträgt 29 Pf.

**Gewürze** siehe auch unter „Konzessionspflichtig“, „Preisaushang“, „Übermäßige Preissteigerung“ und „Höchstpreise“.

**Glycerin.** Durch Verordnung vom 1. März ist zuletzt bestimmt worden, daß die Vorräte an Glycerin bis zum 10. März 1916 der Kriegsrohstoff-Abteilung zu melden waren, sofern die Bestände mehr wie 50 kg Glycerininhalt ausmachten. Auch geringere Mengen waren durch die Verordnung beschlagnahmt, brauchten aber nicht gemeldet zu werden. Das beschlagnahmte Glycerin darf auch nur nach Erteilung eines Erlaubnis-

scheines verbraucht, verarbeitet oder verkauft werden. Ohne Erlaubnisschein darf an eine Person monatlich höchstens 100 g Glycerin verabfolgt werden. Im ganzen darf ohne Erlaubnisschein monatlich höchstens 1 kg Glycerininhalt verbraucht oder verkauft werden. Über den Vorrat, den Zu- und Abgang an Glycerin ist ein Lagerbuch zu führen. Belege und Abschriften über erfolgte Meldungen sind übersichtlich aufzubewahren. Für medizinische und kosmetische Zwecke wird Glycerin bis auf weiteres nicht mehr freigegeben.

### **Glyzerinphosphorsaure Salze und Zubereitungen daraus.**

Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

### **Graupenfutter** siehe unter „Kraftfuttermittel“.

**Gummisauger.** Die Verordnung vom 3. August 1916 (R.G.Bl. S. 327) bestimmt, daß alle aus dem Auslande eingeführten Gummisauger an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern sind. Die vom Ausland eingehenden Sauger sind der Handelsgesellschaft (Hageda) sofort mit Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes zu melden. Die Gesellschaft liefert zu diesem Zweck besondere Anmeldeformulare. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Weiterhin ist die Bestimmung getroffen worden, daß auch die im Inlande hergestellten Sauger vom Fabrikanten der Hageda zu überweisen sind. Die Hageda liefert die Sauger nur noch an Apotheken, wo sie zum festgesetzten Preise von 35 Pf. gegen Vorlegung des Geburtsscheines des betreffenden Kindes abgegeben werden sollen. Es dürfen das erste Mal zwei, später stets nur ein Sauger verabfolgt werden, auch sind die unbrauchbar gewordenen Sauger jedesmal in der Apotheke abzuliefern. Über die in den Geschäften vorrätigen Sauger

sind keine besonderen Bestimmungen getroffen, sie können also ausverkauft werden. Bei der Preisbemessung beachte man, daß die Preisprüfungsstellen einen Gewinn über 20% als zu hoch bezeichnen. (Siehe auch unter „Gummiwaren“.)

**Gummiwaren** sind vom 31. Juli 1915 ab beschlagnahmt. Unter Gummiwaren sind hier zu verstehen: Rohkautschuk und Guttapercha, auch in Halb- und Fertigfabrikaten, wie Luft- und Wasserkissen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe, Operationsschuhe, Operationshandschuhe, Gummihandschuhe, Fingerlinge, Bettunterlagen, Präservativs, Irrigatorschläuche, Gummisauger. Die Bestände dieser Waren mußten zuerst bis zum 31. Juli 1915 an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W, Potsdamer Straße 10/11 auf besonderen Meldescheinen gemeldet werden. Von da ab sind die Meldungen alle 2 Monate zu wiederholen. Die Meldescheine werden von den Postämtern kostenlos geliefert. Von der Beschlagnahme werden betroffen von Rohgummiarten Mengen von über 1 kg von jeder Art; von Gummiabfällen und Gummilösungen Mengen von über 10 kg, ferner alle vorgenannten chirurgischen Gummiwaren. Über diese Waren ist außerdem ein Lagerbuch zu führen. Es genügt hierzu ein Heft, worin die Vorräte, der Zu- und Abgang regelmäßig vermerkt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 3000 M. bestraft.

**Guttaperchapapier.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten. (Näheres siehe unter „Gummiwaren“.)

**Haferflocken und Hafergrütze** dürfen im Kleinhandel lose ausgewogen höchstens mit 55 Pf. verkauft werden. In Packungen beträgt der Höchstpreis 65 Pf.